

Landräte und Oberbürgermeister
(Bürgermeister)
als Ausländerbehörden

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstelle Lübeck

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

IV 605 - 212-29.233.62- 988-326()

Telefon (0431)

Datum

16. August 2000

8

Befristung von Duldungen nach § 56 Abs. 2 AuslG bei Passlosigkeit und Weigerung, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken

Als Anlage übersende ich Ihnen Abdruck eines Urteils des VG Schleswig vom 20.06.2000 - 16 A 30/00 -. In dem Klageverfahren ging es um die Rechtmäßigkeit auf 1 - 3 Tage befristeter Duldungen. Die Ausländerbehörde nahm auf der Grundlage zuvor getroffener Feststellungen an, dass die ausreisepflichtige Person noch im Besitz eines gültigen Passes und ohne weiteres in der Lage sei, diesen kurzfristig vorzulegen oder aber das Abschiebungshindernis durch Ausfüllen des erforderlichen Formulars zu beseitigen. Das Verwaltungsgericht hält diese Verfahrensweise für rechtswidrig. Das Ermessen bei der Anwendung des § 56 Abs. 2 AuslG habe sich am Zweck des Gesetzes zu orientieren. Zweck der Duldung sei, die rechtliche Situation eines Ausländers klar zu stellen, dessen Ausreisepflicht nicht durchgesetzt werden könne. Wertende Elemente, wie die Erwägung, dass an der Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht mitgewirkt werde, oder die bestehende Möglichkeit der freiwilligen Ausreise, seien sachfremd und damit ermessensfehlerhaft.

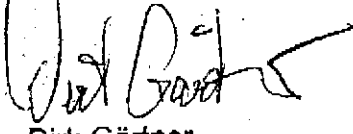
Das VG Schleswig weist allerdings darauf hin, dass die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung über die Duldungsfrist ein berechtigtes Interesse an der Kontrolle des Falles und der Überprüfung, ob an der Weigerung zur Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung weiterhin festgehalten wird, einfließen lassen kann. In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall sieht das Gericht - bei unveränderter Sachlage - eine Duldung von unter einem Monat allerdings nicht als sachgerecht an.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, weil die Ausländerbehörde die Zulassung der Berufung beantragt hat. Vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung im weiteren Verfahren gebe ich folgende Hinweise:

Bei Passlosigkeit besteht ein tatsächliches Abschiebungshindernis, soweit nicht z. B. mit einem deutschen Passersatz oder auf der Grundlage von Rückübernahmeabkommen auch ohne Pass abgeschoben werden kann. Das tatsächliche Abschiebungshindernis besteht so lange, bis der Ausländerbehörde ein Identitätspapier vorliegt, mit dem die Aufenthaltsbeendigung möglich ist. Erst dann ist der Duldungsgrund entfallen. Sofern nicht die Abschiebungsvoraussetzungen nach § 49 Abs. 1 AuslG vorliegen, ist nach Nr. 42.3.4 AuslG-VwV zu verfahren.

Die Frist nach § 56 Abs. 2 AuslG ist auf den Zeitraum zu beschränken, der angesichts der voraussichtlichen Dauer des Abschiebungshindernisses mindestens erforderlich ist. Die Duldung kann auch mit einer auflösenden Bedingung versehen werden. Ist eine Kontrolle des Falles und eine Überprüfung des Verhaltens der geduldeten Person erforderlich, kann die Ausländerbehörde auch kürzere Fristen setzen, z. B. dann, wenn die Person aufgefordert worden ist, bestimmte Handlungen vorzunehmen (z. B. Vorsprache bei einer Botschaft). Sind dabei Fristen gesetzt worden, kann die Duldung auch auf wenige Tage nach diesem Zeitpunkt befristet werden, selbst wenn die vom VG Schleswig genannte Regelfrist von einem Monat unterschritten wird. Hängt die Beseitigung des Abschiebungshindernisses allerdings von Umständen ab, die in der Sphäre der ausreisepflichtigen Person liegen und ist diese auch nach wiederholten Aufforderungen nicht bereit, an der Beseitigung des Abschiebungshindernisses mitzuwirken, ist bei unveränderter Sachlage regelmäßig die vom VG Schleswig genannte Frist von einem Monat zu bestimmen.

Über den Ausgang des Gerichtsverfahrens werde ich Sie unterrichten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Gärtner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dirk Gärtner